

Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft MdL
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Norbert Römer MdL
SPD-Fraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Armin Laschet MdL
CDU-Fraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Christian Lindner MdL
FDP-Fraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Mehrddad Mostofizadeh MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Joachim Paul MdL
PIRATEN-Fraktion

Ansprechpartner:

Carsten Ohm
Leiter Abt. Sozialpolitik
VdK Landesverband
Tel.-Durchwahl: 0211/3841241
E-Mail: Carsten.Ohm@vdk.de

Dr. Michael Spörke
Leiter Abt. Sozialpolitik
SoVD Nordrhein-Westfalen e.V.
Tel.-Durchwahl: 0211/ 38603-13
E-Mail: m.spoerke@sovd-nrw.de

Christoph Esser, Referat Recht
Lebenshilfe NRW e.V. - Landesverband
Tel.-Durchwahl: 02233 93245 - 638
E-Mail: Esser.Christoph@lebenshilfe-
nrw.de

Datum: 21.02.2017

Bundesteilhabegesetz - Erforderliche Umsetzung in Nordrhein-Westfalen
Hier: Zuständigkeiten im Sinne von Leistungen wie aus einer Hand regeln

Sehr geehrte Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Herren Fraktionsvorsitzende,

unter Bezugnahme auf das gemeinsame Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege vom 26.01.2017 möchten wir Ihnen unsere Erwartungen an Ausführungsbestimmungen zum Bundesteilhabegesetz schildern.

Vorgeschlagen wird für Menschen im gemeinschaftlichen Wohnen, dass Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX "wie aus einer Hand" von den Landschaftsverbänden erbracht werden. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers beim Zusammentreffen von existenzsichernden Leistungen und

behinderungsbedingt notwendigen Fachleistungen halten wir für richtig. Allerdings darf die Zuständigkeit nicht auf den Lebensbereich des gemeinschaftlichen Wohnens beschränkt werden, sondern muss aus unserer Sicht auch alle anderen Bedarfssituationen erfassen, bei den Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen zusammentreffen. Ansonsten müssten etwa volljährige Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern wohnen und in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind oder Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit wohnen und Assistenzleistungen in Anspruch nehmen, ihre Ansprüche weiterhin bei unterschiedlichen Trägern geltend machen. Dies würde dem Geist des Bundesteilhabegesetzes widersprechen und diesen Personenkreis benachteiligen.

Daher sollten die Landschaftsverbände für alle Fälle, in denen Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB IX zusammentreffen, zuständiger Leistungsträger sein.

Der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege nach einer gesetzlichen Regelung noch in dieser Legislaturperiode schließen wir uns aus den dort genannten Gründen ausdrücklich an.

Gleichzeitig fordern wir entsprechend Art. 1 § 9 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) die frühzeitige Einbindung der Interessensverbände der Menschen mit Behinderung in den Entscheidungsprozess. Da der Meinungsbildungsprozess offensichtlich schon begonnen hat bitten wir um kurzfristige Information und Konsultation.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Schrewe
Landesvorsitzender
SoVD NRW



Herbert Frings
Landesgeschäftsführer
Lebenshilfe NRW



Horst Vöge
Landesvorsitzender
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.